Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

Durch öffentliche Bekanntmachung

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

An alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Halter, die eine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG sowie alle Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die eine Sicherheitsgenehmigung nach § 7c AEG benötigen

Bearbeitung: Bernd Sengespeick
Telefon: +49 (228) 9826-232
Telefax: +49 (228) 9826-9232
e-Mail: Sengespeickb@eba.bund.de
ref34@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 31.01.2013

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
34.12-34aüt/048-3422#001

VMS-Nummer 257438

Betreff: Erhebung von erforderlichen Daten zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 21 Absatz 7 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) in Verbindung mit Art. 37 Abs. 5 der Richtlinie 2007/59/EG

Anlagen: Datei „Datenerhebung KNA“ mit folgenden Tabellen:
Fragebogen (1)
Zusatzinformationen (1a)
Weitere Daten (2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse gemäß § 21 Absatz 7 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) unter Bezugnahme auf Art. 37 Abs. 5 der Richtlinie 2007/59/EG erlasse ich folgende

Allgemeinverfügung:

I. Sie haben dem Eisenbahn-Bundesamt bis zum **01. März 2013** die für die Kosten-Nutzen-Analyse erforderlichen Informationen über die Triebfahrzeugführer, die Sie am 01.02.2013 verantwortlich einsetzen, gemäß den Anforderungen der diesem Bescheid beigefügten Anlage zur Verfügung zu stellen.

II. Die von Ihnen geforderten Informationen sind in die Datei „Datenerhebung KNA“, (Tabelle 1 „Fragebogen“; abrufbar unter http://www.eba.bund.de/KNA) einzutragen und mir als E-Mail-Anhang (E-Mail-Adresse: Ref34@eba.bund.de) zuzusenden.

III. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 10.09.2012 bei der Europäischen Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Art. 37 Nr. 5 der Richtlinie 2007/59/EG für die ausschließlich auf Strecken im deutschen Hoheitsgebiet fahrenden Triebfahrzeugführer beantragt.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 5 Abs. 1e Nr. 8 lit. a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG, in der aktuellen Fassung).

Von der Anhörung der Beteiligten habe ich im Hinblick auf § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Nach § 21 Abs. 7 TfV haben alle Unternehmen der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Kosten-Nutzen-Analyse nach Art. 37 Nr. 5 RL 2007/59/EG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
Gemäß amtlicher Begründung zu § 2 Nr. 3 TfV umfasst der Begriff des Unternehmers auch Gleisbauunternehmen als Halter, die selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen.

Hinweise:

Es steht Ihnen frei, zusätzlich zu den Informationen nach Ziffer I. in die Tabellen 1a „Zusatzinformationen“ und 2 „Weitere Daten“, die Sie ebenfalls in der Datei „Datenerhebung KNA“ im Internetauftritt des Eisenbahn-Bundesamtes finden, Angaben zu bestehendem oder durch die Umsetzung der Richtlinie 2007/59/EG zu erwartendem Aufwand einzutragen und mir ebenfalls bis zum 01. März 2013 als E-Mail-Anhang zuzusenden.
Es sind nur solche Angaben zu machen, die das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse wesentlich beeinflussen können. Bei der Erstellung der Kosten-Nutzen-Analyse wird als Arbeitssprache Englisch verwendet. Sofern möglich, wird höflich um Beifügung einer Übersetzung Ihrer Textbeiträge in englischer Sprache gebeten.

Informationen, die ich auf Grund dieser Allgemeinverfügung erhalte, werde ich nur für Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes verwenden bzw. an die Europäische Eisenbahnagentur weitergeben. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt, nur zweckentsprechend verwendet und im Anschluss daran gelöscht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Sengespeick)

EISENBAHN-BUNDESAMT 6 ZENTRALE

31.01.2013